

Tiefgaragenordnung.

Garáže Na Pankráci

310/60, Praha 4

I. Grundlegende Angaben

Adresse: AB Na Pankráci 60, Na Pankráci 310/60, Prag 4

Gebäude-Inhaber: Projekt NP60 s.r.o.
Anschrift: Na Pankráci 1062/58, Nusle, 140 00 Prag 4

Objektverwalter: Arridere s.r.o.
Anschrift: Na Pankráci 1062/58, Nusle, 140 00 Prag 4

Objektmanager: Petr Kuncman

Notruf:
Unfallmeldestelle: 603 177 200
Brandmeldestelle im Objekt: 603 177 200
Feuerwehr: 150
Rettungsdienst: 155
Polizei: 158

II. Grundlegende Bestimmungen

1. In der Tiefgarage dürfen nur Fahrzeuge des Stellplatzmieters parken, die beim Objektverwalter oder im Reservierungssystem erfasst sind.
2. Durch die Erfüllung dieser Bedingung hat der Mieter das Recht, die gemeinsam genutzten Anlagen zu nutzen. Dabei hält er die Bestimmungen dieser Parkplatzordnung sowie die geltenden rechtlichen und technischen Vorschriften ein.

3. Das Befahren und Betreten des Objekts ist nur dem Stellplatzmieter bzw. den von ihm befugten oder den ihn begleitenden Personen gestattet. Während des Aufenthalts dieser Personen im Tiefgaragengelände haftet der Mieter des Stellplatzes für Schäden, die diesen Personen ggf. entstehen. Keinesfalls ist es gestattet, einem weiteren Fahrzeug, für das keine Reservierung getätigt wurde, die Einfahrt zu ermöglichen.

4. Wenden Sie sich bei Problemen mit der Reservierung/dem Öffnen der Tiefgarageneinfahrt an den Vermittler – MR. PARKIT s.r.o. (Tel.: +420 277 277 977).

III. Genauere Beschreibung

1. Die Fahrzeugstellplätze befinden sich in den vier Untergeschossen des Gebäudes; insgesamt handelt es sich um 73 Stellplätze. Die Behindertenstellplätze befinden sich in jedem Geschoss in Aufzugnähe.

IV. Gebäudebeschreibung – Einfahrt, Ausfahrt und Zugang

1. Der Zugang zum Gebäude erfolgt über den Haupteingang in der Straße Na Pankráci; hier ist auch der barrierefreie Zugang möglich. Öffnungszeiten: Mo–Fr 06:00–20:00 Uhr, Sa–So geschlossen. Außerhalb der Öffnungszeiten können ČSOB-Mitarbeiter das Gebäude mit der Zugangskarte „T“ (Ständiger Zugang) betreten, alle anderen Benutzer mit Genehmigung ihres Vorgesetzten (dazu sind ein Namensverzeichnis der Mitarbeiter und die vorheriger Bekanntgabe von Datum und Uhrzeit an der Gebäuderezeption oder ein genehmigtes Verzeichnis der Lieferanten des Mieters notwendig). Ein weiterer Eingang zum Gebäude befindet

sich in der Tiefgarage.

2. Die Einfahrt in den Tiefgaragenkomplex befindet sich in der Straße Lomnického. Die Ein- und Ausfahrt befindet sich im Hof des Gebäudes zwischen den Straßen Na Pankráci und Lomnického. Die Ein- und Ausfahrt sowie der Zugang zur Tiefgarage sind mit der Genehmigung der Leitzentrale oder des Wachschutzes des Objekts möglich; für Kunden von MR. PARKIT mit einer geltenden Reservierung.

3. Es gibt keine Öffnungszeiten. Das Verlassen der Tiefgarage erfolgt über die Leitzentrale oder den Wachschutz der Tiefgarage. Die Kunden von MR. PARKIT haben ununterbrochenen Zugang zur Tiefgarage.

V. Technische Ausstattung der Tiefgarage

1. Elektromechanische Schranke (Ein- und Ausfahrt)
2. Rollltor (Ein- und Ausfahrt)
3. Verkehrszeichen

VI. Verkehrsmaßnahmen

1. In der Tiefgarage beträgt die maximal zulässige Geschwindigkeit 10 km/h, bei der sofort vor Hindernissen (Tor, Fremdkörper, Personen usw.) angehalten werden kann. Die maximal zulässige Fahrzeughöhe beträgt 2,10 m. Die maximal zulässige Geschwindigkeit und Fahrzeughöhe ist durch Verkehrszeichen vor der Objekteinfahrt gekennzeichnet.
2. Die Öffnungszeiten der Tiefgarage entsprechen den Öffnungszeiten des Objekts, die in der Gebäudeordnung aufgeführt sind, d. h. Mo–Fr 06:00–20:00 Uhr, Sa–So geschlossen. Außerhalb der Öffnungszeiten ist der Wachdienst

anwesend (24 Stunden täglich). Die Ein- und Ausfahrt sowie der Zugang zur Tiefgarage ist mit der Genehmigung der Leitzentrale oder des Wachschutzes des Objekts möglich. In den Räumen der Tiefgarage gilt die tschechische Straßenverkehrsordnung.

VII. Ein- und Ausfahrt

1. Bei der Einfahrt in die Tiefgarage müssen die Verkehrszeichen beachtet werden, die außen vor der Tiefgarage und in den Räumen der Tiefgarage angebracht sind.
2. Es dürfen nur Fahrzeuge frei ein- und ausfahren, deren Fahrzeugführer eine Einfahrtsberechtigung mit zugewiesener Stellplatznummer besitzen. Die Ein- und Ausfahrt von Fahrzeugen ohne Berechtigung wird von der Tiefgaragen-Leitzentrale oder dem Wachschutz des Objekts geregelt. Die Ein- und Ausfahrt ist jeweils nur einem Fahrzeugführer erlaubt, nicht zwei hintereinanderfahrenden Fahrzeugen.

VIII. Fahrzeugstellplätze

1. Das Abstellen von Fahrzeugen außerhalb der dafür vorgesehenen Bereiche bzw. auf Stellplätzen, die konkreten Fahrzeugen oder Unternehmen vorbehalten sind, ist unter Geldstrafe von 1.000,- CZK für jeden Einzelfall strengstens verboten. Die Geldstrafe wird dem Mieter auferlegt. Die Leitzentrale oder der Wachschutz dokumentieren falsch abgestellte Fahrzeuge und übergeben diese Information dem Objektverwalter.
2. Der Fahrzeugführer muss sein Fahrzeug so parken, dass es mittig im gekennzeichneten Stellplatz steht

und maximal 0,5 m Freiraum zwischen dem Fahrzeug und den Außenmauern verbleiben. Die Räder müssen symmetrisch an den Fahrbahnmarkierungen des Stellplatzes ausgerichtet werden, der Gang muss herausgenommen werden.

3. In geparkten Fahrzeugen dürfen sich keine brennbaren oder explosiven Stoffe, lebende Tiere, andere gefährlichen Gegenstände (Chemikalien usw.) befinden. Es dürfen sich keine Personen in geparkten Fahrzeugen aufhalten. Es ist verboten, in der Tiefgarage den Motor im Leerlauf laufen zu lassen, das Fahrzeug zu waschen oder zu reparieren.

IX. Personen

1. Personen dürfen sich nicht auf der Ein- und Ausfahrt aufhalten. Eine Ausnahme hierfür gilt nur für Mitarbeiter der technischen Verwaltung und für die Kunden von MR. PARKIT, die besondere Sicherheitsvorschriften beachten müssen.

2. Alle anderen Personen dürfen sich in der Tiefgarage nur vom geparkten Fahrzeug zu den Türen zum Treppen- oder Fahrstuhleingang Richtung Rezeption und umgekehrt bewegen. Folgen Sie bitte den Wegweisern mit der Aufschrift „Reception“ (Rezeption).

X. CO in der Tiefgarage

1. Wenn CO (Kohlenmonoxid) in der Tiefgarage gemessen wird, erklingt im entsprechenden Sektor ein Warnsignal, und auf den Informationstafeln werden entsprechende Warnungen angezeigt.

2. Alle Personen, die sich im entsprechenden Sektor aufhalten, müssen die auf den Informationstafeln angezeigten Informationen ausnahmslos befolgen.

XI. Notbeleuchtung der Tiefgarage

1. Die Notbeleuchtung wird durch eigene Akkus mit Strom versorgt.

XII. Warenanlieferung

1. Die Warenanlieferung ist über die Tiefgarage im Erdgeschoss möglich. Die Zufahrt ist nur für Fahrzeuge mit einer max. Höhe von 2,1 m gestattet. Diese dürfen sich nur im Erdgeschoss bewegen.

XIII. Fahrradstellplätze

1. Fahrradstellplätze befinden sich im 2. UG der Tiefgarage. Dort befindet sich ein Käfig mit Fahrradständern. Die einzelnen Fahrräder müssen an den Ständern angeschlossen werden.

XIV. Besucherstellplätze

1. Besucher dürfen nur die dafür vorgesehenen Stellplätze im 2. UG nutzen.

XV. Allgemeine und abschließende Bestimmungen

1. Bei der Einhaltung aller oben aufgeführten Maßnahmen und Pflichten können Unfälle zwischen Fahrzeugen, Personenschäden und Kollisionen zwischen Fahrzeugen und Bauwerksteilen ausgeschlossen werden. Analog gilt dies auch für die Möglichkeit der Fahrzeugrückkehr bei einer vollen Besetzung der Tiefgarage sowie beim Ein- und Ausstieg von Personen.

2. Der Fahrzeugführer haftet für alle Schäden, die durch die Nichteinhaltung der

festgelegten Verpflichtungen verursacht wurden, und kommt für diese auf. Aufgrund der vorgeschriebenen niedrigen Geschwindigkeit, der sehr kleinen Kurvendurchmesser und der beengten Parkflächen wird empfohlen, dass Fahrer die Tiefgarage nur unter Begleitung eines erfahreneren Fahrers befahren.

3. Der Mieter nimmt zur Kenntnis, dass es sich nicht um eine sog. bewachte Tiefgarage handelt, d. h. weder der Eigentümer des Stellplatzes noch der Vermittler verpflichten sich, das Fahrzeug des Mieters zu bewachen.

4. Bei der Feststellung von Schäden am eigenen Eigentum oder dem Eigentum Dritter ist der Benutzer verpflichtet, diesen Umstand unverzüglich dem Objektverwalter mitzuteilen.

5. Weder der Eigentümer noch der Vermittler haften für Schäden an Personen, Tieren oder Sachen, die sich unbegründet in der Tiefgarage befinden.

6. Weder der Eigentümer noch der Vermittler haften für Schäden, die durch Zufälle oder höhere Gewalt (z. B. bewaffnete Überfälle, Selbstentzündung geparkter Fahrzeuge, Witterungsbedingungen wie Schnee und Eis, ...), Krieg, Terrorangriffe, Sabotage u. Ä. entstehen.

7. Weder der Eigentümer des Stellplatzes noch MR. PARKIT haften für Schäden am Fahrzeug oder anderen beweglichen Sachen des Mieters bzw. für Schäden durch Verletzungen im Tiefgaragengelände.

8. Weder MR. PARKIT noch der Stellplatzzinhaber haften für mögliche Schäden an Fahrzeugen, die durch falsche Fahrweise bzw. durch Fremdverschulden

entstanden sind.

9. Der Mieter erklärt, dass er eine Kfz-Haftpflichtversicherung oder eine andere Versicherung abgeschlossen hat, die der Kfz-Haftpflichtversicherung in den Bedingungen und der Abdeckung ähnelt.

10. Die Mieter sind verpflichtet, dem Objektverwalter unbekannt Personen zu melden, die sich im Objekt bewegen.

11. Anhänger und übermäßig verschmutzte sowie zugeschnitte Fahrzeuge dürfen nicht in die Tiefgarage einfahren.

12. Fahrzeuge mit LPG-Antrieb dürfen nicht in die Tiefgarage einfahren. Der Fahrzeugführer muss in der Tiefgarage immer mit eingeschaltetem Licht fahren.

13. Die Tiefgarage wird videoüberwacht. Die Fernüberwachung erfolgt durch die Rezeption und den Wachschatz des Objekts.

14. Alle außergewöhnlichen Situationen und Vorgänge, die diese Hausordnung verletzen, müssen sofort der Rezeption oder dem Wachschatz des Objekts gemeldet werden.

15. In der Parkplatzordnung sind die grundlegenden Miet- und Betriebsregeln des Parkplatzes aufgeführt.

16. Der Stellplatzeigentümer kann diese Parkplatzordnung einseitig erweitern und ergänzen.

17. Bei der Verletzung der in dieser Tiefgaragenordnung aufgestellten Regeln oder allgemeingültigen Rechtsvorschriften kann der Verwalter dem Mieter nach Rücksprache mit dem Eigentümer vorübergehendes Hausverbot erteilen.

Die deutsche Version der "Betriebsordnungen" ist eine Übersetzung des tschechischen Originals. Es handelt sich somit nur um einen informativen Text. Sollten sich Widersprüche zwischen der deutschen und der tschechischen Variante ergeben, ist das tschechische Original gültig.

Diese Tiefgaragenordnung wird zum 10.10.2019 wirksam.